

32/SN-260/ME

Verband der Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien

H. Ortzmüller

Der Vorsitzende

STELLUNGNAHME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45 - GE/9/86
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt:	22.9.86 H

zum Entwurf eines Bundesgesetzes vom, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im "Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979" geändert wird (ausgesendet vom BKA mit Note vom 19.6.1986, GZ.920.531/8-II/A/6/86).

I. Vorbemerkungen

- (1) Die Stellungnahme konzentriert sich auf die aus der Sicht des Verbandes der Professoren an der Wirtschaftsuniversität Wien wesentlichen Teile des Entwurfes, nämlich auf die Regelung der Berufslaufbahn der Assistenten.

II. Dienstrecht der Professoren

- (2) Die Kann-Bestimmung hinsichtlich der befristeten Freistellung für Forschung ist unzureichend. Gefordert wird nach wie vor das Recht auf turnusmäßige Freistellung. Die Verweigerung dieses Rechtes macht die vielfach proklamierten Anstrengungen zur Steigerung der Forschungsintensität und -qualität unglaubwürdig. Allenfalls wäre für gewisse Ausnahmesituationen, z. B. Gefährdung des Lehrbetriebes, eine Einschränkung dieses Rechts vorzusehen.
- (3) Die Herabsetzung des Emeritierungsalters auf 68 Jahre ist zu begrüßen. Der im Entwurf eingeschlagene Weg einer flexiblen Regelung sollte jedoch konsequent verfolgt werden, sodaß eine Emeritierung - je nach Bedarfssituation - zwischen dem 65. und dem 70. Lebensjahre möglich wird.
- (4) Die Urlaubsregelung ist für unseren Verband kein Essential, zumal es wenige Kollegen geben dürfte, die es sich arbeitsmäßig leisten können, sechs Wochen Urlaub zu nehmen. Es sei jedoch nicht verschwiegen, daß die Einführung dieser bürokratischen Reglementierung in einer Zeit, in der die

Professoren durch den Studentenandrang zumindest in den sogenannten Massenfächern über jedes halbwegs vertretbare Maß hinaus belastet sind (ohne sogenannte Überlastquoten!), auf größtes Befremden gestoßen ist.

- (5) Eine Angleichung des Dienstrechts der a. o. Professoren an jenes der o. Professoren wird von unserem Verband nach wie vor begrüßt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch erst dann zu bejahen, wenn die Auswahl der a. o. Professoren in einem berufungsähnlichen Verfahren erfolgt.

III. Dienstrecht der Assistenten

- (6) Der Professorenverband der Wirtschaftsuniversität Wien lehnt die im Entwurf vorgesehene "Verlaufbahnung" der Assistenten ab und warnt eindringlich vor den Folgen.
- (7) Der Entwurf erkennt, daß der Assistentendienst im Regelfall keine Lebensstellung ist, sondern eine Durchgangssituation zur wissenschaftlichen Weiterbildung, häufig verbunden mit der Promotion. Das längerfristige Verbleiben an der Universität soll grundsätzlich nur den Höchstqualifizierten, also den Habilitierten, vorbehalten sein. Die höchste akademische Qualifikation (die Habilitation) sollte der Gesetzgeber so attraktiv wie möglich machen. Dieser Standpunkt entspringt keineswegs einem Standesdenken der Professoren, sondern dem Streben nach Festigung und Ausbau der Qualität von Lehre und Forschung. In diesem Sinne wurde die Habilitation als Voraussetzung der Definitivstellung von den Assistenten der Wirtschaftsuniversität Wien (vor dem Erscheinen des Entwurfes) ausdrücklich bejaht.

- (8) Der Verzicht auf die Habilitation als Voraussetzung für die Definitivstellung zeitigt irreparable Folgewirkungen, insbesondere
- entfällt ein wesentlicher Anreiz für die Erbringung herausragender wissenschaftlicher Leistungen, die geeignet sind, das Fach zu fördern. Diese Regelung ist forschungsfeindlich, wenn man unter Forschung Spitzenleistungen und nicht - wie im Entwurf vorgesehen - unbestimmte "Leistungen" versteht;
 - wird die Tendenz zur Hausberufung verstärkt, wobei in Zukunft auch nicht habilitierte aber definitiv gestellte Assistenten über die Klausel der "gleichzuhaltenden Eignung" und wegen ihrer "Lokalpräferenzen" im Mittelbau und bei den Studenten die habilitierten "auswärtigen" Bewerber verdrängen dürften;
 - wird die Möglichkeit zur universitätsinternen Umschichtung von Planstellen entsprechend neuer Studienvorschriften weiter erschwert.

IV. Überleitung der Assistenten

- (9) Wenn die im Entwurf vorgesehenen Überleitungsbestimmungen Gesetz werden, ist das Thema Definitivstellung für einen großen Kreis von Assistenten für Jahrzehnte erledigt, auch für solche, die aufgrund ihrer Qualifikation zur Habilitation befähigt sind. Allein an der Wirtschaftsuniversität Wien wären aufgrund der Übergangsvorschriften schlagartig etwa 20 Assistenten (fast 1/6 der Planposten für Universitätsassistenten) definitiv zu stellen .

Nach dem Entwurf würden nicht nur Hochqualifizierte (Habilitierte) definitivgestellt sondern auch solche Assistenten, die nachweislich außerstande waren, sich innerhalb von zehn Jahren zu habilitieren, d. h. es findet eine Negativselektion statt.

- (10) Daß die vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht zu einem Aufschrei unter den jüngeren Assistenten und den Studenten (als potentiellen künftigen) geführt hat, ist leicht zu erklären: Die weitaus meisten Assistenten sehen eben in ihrer Tätigkeit eine Durchgangsstation (vgl. Ziff.(6)) und die Willensbildung bei der Erarbeitung des Entwurfes wurde von den "arrivierten" Assistenten in zentralen Standesvertretungen dominiert.

(11) Die der gesetzlichen Anordnung für Gesetzesentwürfe entsprechenden Angaben über Kosten ist irreführend und unvollständig. Übersehen wurde, daß durch die Definitivstellung vieler Assistenten das durchschnittliche Dienstalter und die Höhe des Gehaltes sowie die langfristig damit verbundenen Pensionslasten ansteigen werden.

V. Resümee

Es ist zu begrüßen, daß in der den Erläuterungen beiliegenden Kurzinformation (Vorblatt) wie auch in den Aussendungen des UPV das "Weiterbestehen der alten Regelungen" explizit als Alternative erwähnt wird. Der Professorenverband der WUW erachtet den derzeitigen gesetzlichen Zustand durchaus als verbesserungswürdig, sieht im Entwurf der Neuregelung jedoch nur wenige Verbesserungen, dagegen gravierende, zum Teil irreparable Verschlechterungen. Er lehnt ihn deshalb in der vorliegenden Form nachdrücklich ab.

Wir verkennen nicht das langjährige, von allen Seiten mit großem Arbeitsaufwand betriebene Bemühen um eine konsensfähige Neuregelung des Hochschullehrerdienstrechts. Wir verkennen auch nicht das Argument, daß für weitergehende "Zugeständnisse" derzeit kein Konsens gefunden werden kann. Dies sind jedoch keine ausweichenden Argumente, um angesichts eines zunehmenden internationalen Wettbewerbs, der auch unsere Universitäten betrifft, einer Neuregelung zuzustimmen, die zu Qualitätseinbußen in Lehre und Forschung führt.

Wien, im September 1986